



Präambel

Der Landesverband Rechter Niederrhein im Bund Deutscher Karneval e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen und Seminaren, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbands). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung des Bund Deutscher Karneval (BDK) ist ebenfalls zu beachten.

§ 1 Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen und Seminaren, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Daten im Internet werden nur von den dem Verband angeschlossenen Vereinen veröffentlicht. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im LRN ist als vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zu betrachten, dessen Rahmen und Inhalt im Wesentlichen durch die Satzung vorgegeben ist. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt, dass der LRN bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigt. Mitgliederdaten dürfen im Rahmen des Verbandszweckes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Folgende Funktionsträger haben hierbei Zugriff auf personenbezogene Daten:
 - (1) Präsident(in)
 - (2) Geschäftsführer(in)
 - (3) Schatzmeister(in)
 - (4) Protokollführer(in)
 - (5) Fachwart Tanz
 - (6) Vorsitzende(r) der Verbandjugend
 - (7) Vertretung des(r) Vorsitzenden der Verbandsjugend
 - (8) Ein(e) weitere(r) Beisitzer(in)

2. Der LRN erfasst ausschließlich für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben personenbezogene und andere Daten von seinen Mitgliedern sowie von Funktionsträgern seiner nachgeordneten Strukturen.



3. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
Vereinsname, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geschlecht, Datum des Verbandsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein/Verband, BDK- und LRN-Nummer, Ehrungsdaten bisher erhaltener Ehrungen, Qualifikationen, Mitwirkung in Gruppierungen des angeschlossenen Vereins.
4. Beim Austritt eines Vereins werden alle gespeicherten Daten archiviert. Diese Daten werden ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Auch diese Daten dürfen nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Daten der Vereine, die die Kasernenverwaltung des Verbandes betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab Wirksamkeit des Austritts aufbewahrt. Danach werden auch diese Daten gelöscht.
5. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Bund Deutscher Karneval (BDK) und weiteren Dachorganisationen (z.B. NEG, LKT-NRW) werden personenbezogene Daten der Teilnehmer(innen) von Seminaren (z.B. Trainerinnen-Ausbildung) an diese weitergeleitet, soweit die Teilnehmer(innen) im Rahmen der Anmeldung zu diesen Seminaren ihre Zustimmung hierfür erteilt haben. Die Notwendigkeit zur Weiterleitung besteht zwingend bei der Beantragung von Trainerinnen-Ausweisen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, in der Verbandszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus den Anmeldeunterlagen hervorgehen: Namen der Teilnehmer(innen) an sportlichen Seminaren und Trainer(innen)-Ausbildung, Mitglieder der Garden, Ergebnisse, Platzierungen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Verbandes werden die Daten der Mitglieder des Präsidiums mit Foto, Vorname, Nachname, Funktion, ggfls. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.



Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Präsidenten zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Präsident stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer(inne)n an Seminaren werden den jeweiligen Mitgliedern des Präsidiums und ggfls. der Verbandsjugend im Verband insofern zur Verfügung gestellt, soweit es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. Nach Erfüllung des Verwendungszweckes sind die Listen zu vernichten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Vereinsnamen und den jeweiligen Ansprechpartnern der Vereine als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Verbandsjugend im Verband, die Umgang mit



personenbezogenen Daten haben, sind durch den Präsidenten (als verantwortliche Person) schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verband in der Regel keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Zuständig für den Datenschutz ist der Präsident.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten / Facebook

1. Der Verband unterhält einen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Fachwart Internet. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Fachwart Internet oder durch den Präsidenten vorgenommen werden.
2. Der Fachwart Internet ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Verbandsjugend oder andere Unterabteilungen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Verbandsjugend oder andere Unterabteilungen Verantwortliche zu benennen. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Präsidenten, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Präsidiums des Verbands dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

§ 11 Beschwerderecht

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht die Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Details zur genauen Einreichung kann man der Internetseite www.lidi.nrw.de entnehmen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch das Präsidium des Verbands am 27.08.2018 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.